

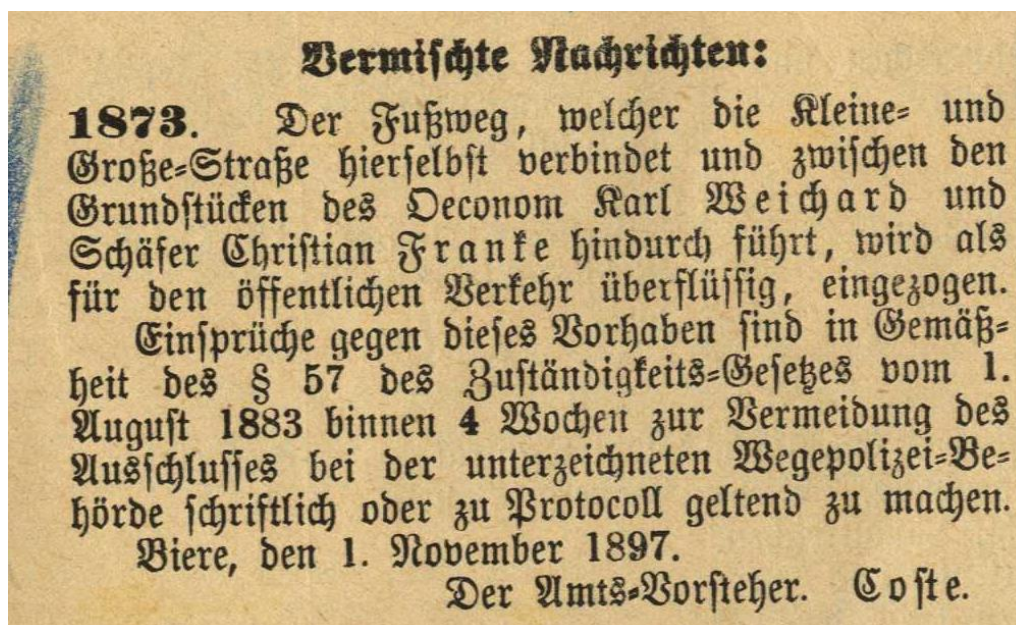
Verbindungsweg zwischen der Kleinen und der Großen Straße in Biere und deren Einziehung 1898

Am 8. September 1897 schreiben die benachbarten Bewohner der Großen Straße Christian Franke und Carl Weichard an den Gemeindevorsteher von Biere einen Brief. Darin „erlauben“ sie sich „die ergebenste Anfrage, ob seitens der Gemeinde gegen das Vorhaben“ des Verschließens des Durchgangs zur Kleinen Straße „eventuell Einspruch erhoben wird“. Hintergrund ist, dass deren Vorbesitzer ihr Traufenrecht frei liegen lassen haben, wodurch sich mit der Zeit ein Durchgang gebildet hat. Dieser wird des Nachts „als Ablagerungsplatz allerlei Unreinlichkeiten benutzt“. Diesem „Übelstande“ möchten sie abhelfen und „beabsichtigen das Terrain an beiden Seiten zu verschließen“.

Am 13. Oktober 1897 fragt der Gemeindevorsteher handschriftlich bei den Herren Franke und Weichard an, sollte der Antrag positiv beschieden werden, ob sie bereit sind „die durch die Einziehung entstandenen Bekanntmachungskosten zu tragen“. Damit erklärten sich beide auf dem Originalschreiben durch die Bemerkung „Bin hiermit einverstanden“ und Unterschrift, bereit.

Die Gemeindevertreter von Biere legten am 30.10.1897 fest, dass der Weg „unentgeltlich übereignet werden soll“. Darauf folgte am nächsten Tag der Beschluß durch den Amtsvorsteher Coste, in dem u. a. steht, dass der Weg „als für den öffentlichen Verkehr überflüssig eingezogen“ wird.

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt, Kreisblatt „u(nd) durch Ausruf im Orte“. „Einspruch gegen dieses Vorhaben sind ... binnen 4 Wochen ... geltend zu machen“.



Liquidation.

Für den unter *Nr. 1873* Stück *46*

des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg
abgedruckten Artikel wegen *Einziehung eines Fiskus*

betragen die Insertionsgebühren für	<i>12</i> Zeilen à 20 Pf.	2 Mark <i>40</i> Pf.
die Gebühren für	<i>1</i> Belegsblatt	" <i>20</i> "
die Verpackungskosten für die Extrabeilage, Auflage des Amts-			
blattes Exemplare, à 1000 Exemplare 3 Mark	" .. "
das Extraporto $\frac{1}{4}$ Pf. pro Stück der Auflage	" .. "
		zusammen	2 Mark <i>60</i> Pf.

Diese Gebühren sind unter Angabe obiger Manual-Nummer binnen 14 Tagen
gebührenfrei bei **Königlicher Regierun~~g~~s-Haupt-Kasse hier selbst** einzuzahlen.

Magdeburg, den *13* ^{ten} *November* 189*7*

Amtsblatts-Redaktion
der Königlichen Regierung.

[Signature]

*von Weichand, Franke
reiffelst. 14/11. 98
stally*

Ausruf im Orte.

Die Einsprüche welcher die Behörde in Große Kosten
 Geachtet verbunden sind gemacht den Grundstücken
 des Veronoren Carl Weichard und dessen Wittwe
 Franke ^{früher} anbelangt, sind aber für den öffentlichen
 Verkehr überflüssig, einzuziehen.
 Einsprüche gegen diese Verordnungen sind im
 Gemäßheit des 15. 57 des Polizeigesetzes, Gesetz vom
 1. August 1883 binnen 4 Wochen zur Abmilderung
 des Aufschlusses bei den mitgetheilten Abgrenzungen
 Befinden schriftlich oder zu Protocoll gehalten zu
 machen.

Leipzig den 1. November 1897

Der Amtsvorsteher
 Coste

Beizeug
 Schröder

Beizeug
 Schröder

Beizeug
 Schröder

Originaltext des Beschluss-Ausrufes, bekannt gemacht am 4.11.1897

Dokumentiert sind in der Akte Einsprüche gegen das Vorhaben. Gründe dafür waren z. B.: „Da ich die Gasse schon seit 40 Jahren als Geschäftsgang benutze, bin ich dagegen“ oder „Im Interesse meines Geschäftes sehe ich mich genötigt, gegen die Versperrung der Gasse Protest einzulegen. Da die Gasse von dem größten Theil meiner Schmiedekunden als nächsten Weg zu mir benötigt wird“.

Jedoch „der Einspruch wird mangels gesetzlicher Gründe nicht anerkannt“ und zurückgewiesen. Der Amtsvorsteher Coste beantwortete jeden Einspruch bis zum 18.12.1897 und begründete individuell jede Ablehnung. Diese sind in der Akte handschriftlich dokumentiert!

Klage wurde von keiner Person erhoben und somit verfügte der Amtsvorsteher am 12.02.1898 „daß die Gasse für den öffentlichen Verkehr eingezogen ist“. Den Anwohnern Christian Franke und Carl Weichard wird mitgeteilt: „Sie habe die Gasse nunmehr auf ihre Kosten ordnungsmäßig für den Verkehr zu schließen, sind jedoch nicht berechtigt, durch Vornahme baulicher Veränderungen an dem der Gasse zugewendeten Theil ihrer Grundstücke die Feuersicherheit der letzteren zu gefährden“.

Der Amtsdieners Schröder vermerkte neben der Verfügung: „Ausruf im Ort geschehen am 1.3.98“.

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg
 Bestand: Gemeinde Biere, Signatur: B.02.134.
 Sabine Seifert, Tel. 03471 684-1160